



Die Satzung des Turngaus Achalm e.V.

Beschlossen am Gauturntag am 13. März 2010 in Eningen

Übersicht / Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zwecke und Ziele
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Die Turnerjugend
- § 7 Organe
- § 8 Gauturntag
- § 10 Hauptausschuss
- § 11 Fachgebietsausschüsse
- § 12 Freizeitsportausschüsse
- § 13 Turnrat
- § 14 Die Koordinationstagungen
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Meldegelder
- § 17 Auflösung

Turngau Achalm e.V.

Braikestraße 2

72793 Pfullingen

Telefon 07121 / 7 79 56

Fax 07121 / 7 79 51

Email: info@turngau-achalm.de

www.turngau-achalm.de

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turngau Achalm. Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Turngau umfasst das Gebiet der politischen Kreise Reutlingen und Tübingen. Er ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB) und des Deutschen Turnerbundes e.V. (DTB) und verpflichtet sich zur Anerkennung deren Satzungen und Ordnungen auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er ist in den Kreisen Reutlingen und Tübingen der Verband für Vielseitiges Turnen im Freizeitsport und Wettkampfsport sowie für die von ihm international vertretenen Sportarten im Spitzensport.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

Der Turngau Achalm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil 3. Abschnitt). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Turngaus Achalm erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Turngaus Achalm. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Turngaus Achalm erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Turngaus Achalm. Es darf niemand durch vereinsfremde Verwaltungsaufgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zwecke und Ziele

1. Zweck des Turngaus Achalm ist die Pflege und Förderung des Turnens, das von Jahn begründet wurde und heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger

Leibesübungen und des Sports besteht. Turnen und Sport im Turngau Achalm bedeutet aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen. Der Turngau Achalm und seine Turn- und Sportvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges, kulturelles und geselliges Leben, das insbesondere auch bei Turnfesten zum Ausdruck kommt. Turnen und Sport versteht sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen; dies gilt für beide Geschlechter und Altersstufen.

2. Der Turngau Achalm ist parteipolitisch unabhängig, übt religiös und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.
3. Mittel zur Erreichung der Ziele sind unter anderem:
 - a) Förderung und Verbreitung vielseitiger Leibesübungen.
 - b) Durchführung turnerischer Wettkämpfe und Treffen innerhalb des Turngaus Achalm. Teilnahme an Veranstaltungen des Schwäbischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes und Förderung internationaler Begegnungen.
 - c) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit.
 - d) Regelung des Wettkampfwesens.
 - e) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften.
 - f) Förderung einer lebensbejahenden aktiven Freizeitgestaltung.
 - g) Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Unterstützung der Jugendpflege.

- h) Durchführung von Veranstaltungen, Treffen und Festen.
 - i) Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Förderung der Leibesübungen.
 - j) Herausgabe des Turngau-Infos.
 - k) Veranstaltung von Sammlungen und Einrichtungen von Stiftungen gemeinnütziger Art für turnerische Zwecke.
 - l) Förderung von Abzeichen.
4. Zur Lösung dieser Aufgaben steht der Turngau Achalm in Kontakt mit Behörden, Institutionen und Organisationen, die sich mit Leibesübungen sowie Jugenderziehung und Jugendpflege befassen. Dasselbe gilt für Elternhaus, Schule und Kirche.

§ 4 – Zuständigkeit

1. Vertretung

- 1.1. Der Turngau Achalm vertritt die folgenden verschiedenen turnerischen Fachgebiete/Sportarten:
- a) Gerät- und Kunstturnen
 - b) Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - c) Orientierungslauf
 - d) Trampolinturnen
 - e) Rhönrادتورن
 - f) Mehrkämpfe aus folgenden Bereichen:
Gerät- und Kunstturnen
Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
Leichtathletik
Schwimmen
Fechten
Volleyball
Schießen
Skilauf
 - g) Gruppenwettbewerbe aus folgenden Bereichen:
Gerät- und Kunstturnen

- Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
 - Leichtathletik
 - Schwimmen
 - Tanz
 - Singen
- h) Turnspiele:
Faustball
Prellball
Korbball
Korfball
Ringtennis
Indiaka
Volleyball

- 1.2. Weitere Übungsgebiete und Betätigungsfelder sind:
Skilauf
Wandern
Musik- und Spielmannswesen
Singen
Turnfahrten

2. Zuständigkeit im Spitzensport, Wettkampfsport, Freizeitsport:
Die Fach- und Übungsgebiete werden nach Spitzensport, Wettkampfsport und Freizeitsport gegliedert.
Wettkampfsport und Freizeitsport charakterisieren das Vielseitige Turnen.
- 2.1. Spitzensport wird in den folgenden Fachgebieten durch Meisterschaften auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene betrieben:
Gerät- und Kunstturnen
Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
Turnspiele (ausgenommen Volleyball)
Orientierungslauf
Trampolinturnen
- 2.2. Wettkampfsport wird in den folgenden Fachgebieten auf Turngau-, Landes- und Bundesebene betrieben:
Gerät- und Kunstturnen
Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik

Orientierungslauf

Trampolinturnen

Rhönradturnen

Mehrkämpfe

Gruppenwettbewerbe

Turnspiele

- 2.3. Als Freizeitsport werden alle Angebote bezeichnet, die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind. Freizeitsport wird daher in allen unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Fach- und Übungsgebieten betrieben, und zwar sowohl fachgebietsübergreifend (mehrere Sportarten als Freizeitsport) als auch fachgebietsorientiert (nur eine Sportart als Freizeitsport).

Im Freizeitsport des Turngaus Achalm wird nach folgenden Alters- und Zielgruppen unterschieden:

Altersgruppen Zielgruppen

Kinder Skilauf

Jugend Wandern

Frauen Musik- und

Männer Spielmannswesen

Ältere

Die Zuständigkeit erstreckt sich u.a. auf:

Eltern-Kind-Turnen

Vorschulturnen

Turnen in gemischten Gruppen

Haltungsgymnastik

Funktionsgymnastik

Entspannungsgymnastik

Fitnessgymnastik

Folkloretanz

Moderner Tanz

Tanzspiele

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaus sind:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Außerordentliche Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus dieser Satzung und der Satzung und den Ordnungen des STB.

2. Ordentliche Mitglieder des Turngaus Achalm sind Turn- und Sportvereine mit ihren Einzelmitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins im STB ist die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Der Turn- und Sportverein wird automatisch Mitglied im STB mit den Einzelmitgliedern, die nach der jährlichen, an den WLSB abzugebenden Bestandsmeldung Sportarten im Sinne von § 4 dieser Satzung betreiben und unter „Turnen“ gemeldet sind. Mit der Mitgliedschaft im STB erwirbt der Turn- und Sportverein zugleich die Mitgliedschaft im zuständigen Turngau. Vereine können einem benachbarten Turngau zugewiesen werden, wenn die beiden in Frage kommenden Turngaue einverstanden sind. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium des STB. Im Übrigen werden ordentliche Mitglieder nach schriftlichem Antrag an das Präsidium durch den Hauptausschuss in den STB aufgenommen. Die ordentliche Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins mit seinen Einzelmitgliedern erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB.
3. Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Verbände können außerordentliche Mitglieder im Turngau werden.
4. Mitglieder nach § 5 1 a) und b) sind beitragspflichtig.
5. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der

Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Die Austrittserklärung muss spätestens ¼ Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Präsidium des STB eingegangen sein.

6. Ehrenmitglieder können vom Gauturntag ernannt werden. Vorgeschlagen werden sie vom Hauptausschuss.
7. Mitglieder, die der Satzung des Turngau und des STB zuwider handeln oder grob gegen die Interessen des Turngau und des STB verstoßen, können vom STB-Hauptausschuss aus dem STB ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Berufung zulässig, die beim Präsidium einzureichen ist und über die der Schwäbische Turntag entscheidet.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

8. Rechte der Mitglieder

Die Gauvereine und Mitglieder des Hauptausschusses sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausüben des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts beim Gauturntag mitzuwirken.

Die Mitglieder der Gauvereine sind berechtigt, an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngau teilzunehmen und zusammen mit dem Turngau durchzuführen.

9. Pflichten der Mitglieder

Die Gauvereine sind unter anderem verpflichtet:

Gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen und sonstige Meldungen an den Turngau, den STB, den DTB und den WLSB abzugeben.

Fristgemäß allen finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Turngau und anderen Verbänden, sowie gegenüber

veranstaltenden Gauvereinen bei Gau- oder Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen.

Bei ihren Veranstaltungen auf Termine des Turngau, des STB und der Verbände Rücksicht zu nehmen.

Den Turngau (Geschäftsstelle) von allen ihren Veranstaltungen zu benachrichtigen. Wettkampfveranstaltungen, die über Gauvereinebene hinausgehen, durch den Stellvertretenden Turngauvorsitzenden Wettkampfsport/Spitzensport genehmigen zu lassen (siehe DTB-Turnordnung).

§ 6 – Die Turnerjugend

Die Turnerjugend im Turngau ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder des Turngau und ihrer gewählten Vertreter/innen. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung der Schwäbischen Turnerjugend. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngau und des STB. Sie entscheidet über Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel. Im Rahmen der Jugendordnung des Turngau sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 – Organe

1. Organe des Turngau sind:
 - a) Der Gauturntag
 - b) Der Gauhauptausschuss
 - c) Der Gauvorstand
 - d) Der Gauturnrat
 - e) Die Fachgebietsausschüsse
 - f) Die Turnausschüsse
 - g) Die Koordinationstagungen
2. Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des

Turngau, die zu dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen dürfen.

3. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Geschäftsverkehr regelt sich nach der Geschäftsanweisung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in.
4. Der Gauturntag kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand bei entsprechender Haushaltslage eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
5. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, durch Vorstandsbeschluss an besonders engagierte Mitarbeiter eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Beschlussfassung folgendes: Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 8 – Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaus.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) Die Mitglieder des Hauptausschusses
 - b) Die Delegierten der Gauvereine
 - c) Die Mitglieder der Turnausschüsse
 - d) Die Mitglieder der Fachgebietsausschüsse
 - e) Die Ehrenmitglieder
 - f) Die 10 Delegierten der Gaujugendvollversammlung.
3. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
4. Der Gauturntag ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Wenn das Interesse des Turngaus es erfordert, muss der Vorstand einen außerordentlichen

Gauturntag einberufen. Er ist ferner dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Der Vorstand gibt Tagungsort und –zeit mindestens vier Wochen, die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Gauturntag im amtlichen Organ des STB, dem Turngau-Info oder durch Rundschreiben bekannt. Die Beratungen des Turngaus sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.
6. Die Zahl der Delegierten der Vereine richtet sich nach der Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den WLSB gemeldeten Mitglieder. Jeder Verein hat einen stimmberechtigten Delegierten und für jedes weitere angefangene 100 einen weiteren Delegierten. Stimmübertragungen innerhalb eines Gauvereins sind nicht zugelassen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und von dem vom Gauturntag gewählten Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit und die Auflösung des Turngaus mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Turngaus müssen als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben sein.

9. Dem Gauturntag obliegt:
- a) Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten.
 - b) Den Gauhauptausschuss zu entlasten.
 - c) Den Vorstand nach § 10 Absatz 1 Buchstabe a bis l zu wählen.
 - d) Die Vorsitzenden sowie die Turnwarte im Freizeitsport und im Wettkampf-/Spitzensport zu wählen, mit Ausnahme der Turnwarte Kinder und Jugend
 - e) Kassenprüfer zu wählen.
 - f) Ehrenmitglieder zu ernennen.
 - g) Gauumlagen und Gauabgaben festzusetzen.
 - h) Gauveranstaltungen zu vergeben, sofern mehr als eine Bewerbung vorliegt und die Veranstaltung nicht bereits aus besonders begründetem Anlass vergeben ist.
 - i) Über Anträge und Berufungen zu beschließen.
 - j) Die Delegierten zum Landesturntag zu wählen.
 - k) Satzungsänderungen zu beschließen.
 - l) Den Turngau aufzulösen.
 - m) Festzustellen, dass die Ordnung der Turnerjugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.

§ 9 – Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des Turngaus:

1. Ihn bilden:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes
- b) Die Turnwarte des Freizeitsports
- c) Die Turnwarte des Wettkampf- / Spitzensports

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Turntag auf zwei Jahre gewählt, ausgenommen Ehrenvorsitzende. Im Verhinderungsfall können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen

- des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
2. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragt oder wenn das Interesse des Turngaus es erfordert.
 3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
 4. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes schriftlich einzuladen.
 5. Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gauturntages oder anderer Organe des Turngaus fallen.
 6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 7. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau zu unterrichten.
 8. Wesentliche Aufgaben des Hauptausschusses sind unter anderem:
 - a) Nachwahlen des Vorstandes vorzunehmen
 - b) Nachwahl ausgeschiedener Turnwarte des Freizeitsports wie des Wettkampfsports / Spitzensports vorzunehmen
 - c) Ersatzwahl der Kassenprüfer vorzunehmen
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - e) Den Ort des nächsten Gauturntages festzulegen
 9. Über die Verhandlungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu

fertigen, in die die Beschlüsse des Hauptausschusses wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und von dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit oder einem zu wählenden Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 10 – Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r Verwaltung/Kultur
 - c) Stellvertretende/r Vorsitzende/r Freizeitsport
 - d) Stellvertretende/r Vorsitzende/r Wettkampf-/Spitzensport
 - e) Referent/in für Finanzen
 - f) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Turnwartin Frauen
 - h) Turnwart/in Jugend (Jugendturnwart)
 - i) Turnwart/in Jugend (Jugendturnwartin)
 - j) Turnwart/in Kinder
 - k) Turnwart/in Ältere
 - l) Ehrenvorsitzende (beratend)
 - m) Lehrwart/in (beratend)
 - n) Geschäftsführer/in (beratend)
2. Die Vorstandsmitglieder 1. a) bis g) und l) werden vom Gauturntag, der Jugendwart, die Jugendwartin und der/die Kinderturnwart/in werden von der Jugendvollversammlung gewählt und vom Gauturntag bestätigt.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre.
Wiederwahl ist möglich.
Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
Scheiden Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzen der Hauptausschuss bzw. der

Jugendausschuss durch Wahl den Vorstand bis zum nächsten Gauturntag. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder auf Lebenszeit.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, von welchen jeweils zwei gemeinsam den Turngau gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zusammen nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung zu handeln berechtigt sein sollen.

3. Er führt die Beschlüsse des Gauturntages und des Gauhauptausschusses aus, bereitet die Gauturntage und die Sitzungen des Gauhauptausschusses sowie die Veranstaltungen des Turngaus vor und führt sie durch.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden formlos einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Referent für Öffentlichkeitsarbeit oder dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Mitglieder des Vorstandes haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngaus jederzeit Zutritt und können beratend daran teilnehmen.
7. Für Sonderaufgaben können über die Fachausschüsse hinaus weitere Ausschüsse beim Vorstand auf Zeit gebildet werden.
8. Zu den Vorstandssitzungen können jederzeit weitere Mitglieder des

Hauptausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 11 – Fachgebietsausschüsse (Wettkampf/Spitzensport)

Fachgebietsausschüsse werden in allen unter § 4 Abs. 1 aufgeführten Fachgebieten gebildet. Mitglieder sind im Regelfall

- a) Vorsitzende/r: Vertreter/in des Fachgebiets im Hauptausschuss
- b) Turnwart/in: Vertreter/in des Fachgebiets im Turnrat
- c) Wettkampfleiter männlich/weiblich
- d) Fachwarte männlich/weiblich
- e) Kampfrichter männlich/weiblich
- f) Vertreter der Turnerjugend männlich/weiblich
- g) Weitere für den jeweiligen Fachgebietsausschuss erforderlichen Mitarbeiter
- h) Lehrwart/in
- i) Öffentlichkeitsreferent/in

Den Fachgebietsausschüssen obliegt die gesamte Förderung des Fachgebiets Wettkampfsport / Spitzensport.

§ 12 – Freizeitsportausschuss, die Turnausschüsse

1. Der Freizeitsportausschuss Mitglieder sind
 - 1.1. a) Stellvertretender Vorsitzender Freizeitsport als Vorsitzender
 - b) Turnwart/in Kinder (Vorsitzende/r Turnausschuss Kinder)
 - c) Turnwart/in Jugend (Vorsitzende/r Turnausschuss Jugend)
 - d) Turnwartin Frauen (Vorsitzende Turnausschuss Frauen)
 - e) Turnwart Männer (Vorsitzender Turnausschuss Männer)
 - f) Turnwart/in Ältere (Vorsitzende/r Turnausschuss Ältere)
 - 1.2. a) Turnwart/in Skilauf (Vorsitzende/r Turnausschuss Skilauf)

- b) Turnwart/in Wandern (Vorsitzende/r Turnausschuss Wandern)
- c) Turnwart/in Musik- und Spielmannswesen (Vorsitzende/r Turnausschuss Musik- und Spielmannswesen)

Der Freizeitsportausschuss koordiniert alle Aufgaben des Turngaus im Nichtwettkampfsport

2. Die Turnausschüsse Sie werden gebildet

- 2.1. Für die Alters- und Zielgruppen
 - Kinder
 - Jugend
 - Frauen
 - Männer
 - Ältere
- 2.2. Für die Betätigungsfelder
 - Skilauf
 - Wandern
 - Musik- und Spielmannswesen

Der Turnausschuss jeder Alters- und Zielgruppe koordiniert die Angebote im Nichtwettkampfsport und überfachlichen Bereich.

Insbesondere gehört die konzeptionelle Planung und Gestaltung in allen Fragen des Freizeitsports zu seinem Aufgabengebiet. Mitglieder eines Turnausschusses sind im Regelfall

- a) Turnwart/in als Vorsitzende/r
- b) Und weitere je nach Aufgabefelder und speziellem Bedarf

§ 13 – Turnrat

Koordinierung von Turngauveranstaltungen wie Gauturnfesten, Gaukinderturnfesten u.a. sowie die Beschlussfassung von Wettkampf- und Freizeitsportkonzeptionen.

1. Den Turnrat bilden
 - a) Stellvertretende/r Vorsitzende/r Freizeitsport/Spitzensport

- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r Wettkampfsport/Spitzensport
- c) Alle Turnwarte Wettkampfsport/Spitzensport
- d) Alle Turnwarte Freizeitsport
- e) Technische Kommission
- f) Vertreter der Jugend

Im Turnus von zwei Jahren wechselt der Vorsitz zwischen Stellvertretendem Vorsitzenden Freizeitsport und Wettkampfsport/Spitzensport. Die ersten zwei Jahre nach Verabschiedung dieser Satzung ist der/die Stellvertretende/r Vorsitzende/r Freizeitsport Vorsitzende/r des Turnrates.

- 2. Für die Mitglieder des Turnrates gilt Informationspflicht, d.h. sie haben sich gegenseitig durch Zusendung der Protokolle ihres Zuständigkeitsbereichs zu unterrichten.

§ 14 – Die Koordinationstagungen

- 1. Technische Kommission Mitglieder sind
 - a) Stellvertretende/r Vorsitzende/r Wettkampfsport/Spitzensport
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r Freizeitsport
 - c) Lehrwart/in
 - d) Zwei Turnwarte Wettkampfsport/Spitzensport
 - e) Zwei Turnwarte Freizeitsport
 - f) Vertreter/in der JugendDie technische Kommission koordiniert Termine, erstellt das Arbeitsbuch etc.
- 2. Bei weiterem Bedarf können zusätzliche Koordinationstagungen durch den Vorstand berufen werden.

§ 15 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch drei Kassenprüfer. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind berechtigt und verpflichtet,

die Wirtschafts- und Kassenführung des Turngaus laufend zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Gauturntag und dem Hauptausschuss zu berichten.

§ 16 – Meldegelder

Bei allen Wettkampfveranstaltungen wird von jedem Wettkämpfer und von jeder Mannschaft Meldegeld erhoben. Das Meldegeld ist mit der Meldung an die Gaukasse zu entrichten. Dafür übernimmt der Turngau die Kosten für Siegerauszeichnungen und die Entschädigung der vom Turngau bestimmten Kampfrichter. Weiteres regelt ein gesonderter Vertrag.

§ 17 – Auflösung

Die Auflösung des Turngaus kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Gauturntag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Auflösung des Turngaus und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen abzüglich der Schulden nach dem Beschluss des den Turngau auflösenden Gauturntages an den Schwäbischen Turnerbund e.V., Sitz Stuttgart.

Diese Satzung wurde am 13. März 2010 beschlossen.